



SV/FIN/022/2022

Sitzungsvorlage

öffentlich

Erlass einer neuen Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Diepholz

Federführend: REFIN Referat Finanzen und Vermögen	Datum: 20.10.2022	Verfasser: Klumpe, René
Produkt: 55300 Friedhofs- und Bestattungswesen		
Datum	Gremium	
10.11.2022	Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft	
14.11.2022	Verwaltungsausschuss	
08.12.2022	Rat	

Beschlussvorschlag:

I. Der Rat macht sich den Inhalt der vorliegenden Kalkulation (Anlage II) für die Friedhofsgebühren, Stand Oktober 2022, zu Eigen und beschließt sie in allen Teilen.

Insbesondere werden in Einzelbeschlüssen folgende Festlegungen getroffen:

- a. Der Rat schließt sich der vorgeschlagenen Kostenaufteilung nach dem „Kölner Modell“ für die Grabnutzungsrechte an.
- b. Der Rat schließt sich dem vorgeschlagenen Abzug von 25 % der Kosten der Kostenstelle „Außenanlagen“ als Ausgleich für die Mitfunktion der Friedhöfe als öffentliche Grünanlagen an.
- c. Der Rat beschließt, dass auf Basis des Wiederbeschaffungszeitwertes abgeschrieben wird.
- d. Der Rat beschließt, dass **keine** Kapitalverzinsung in der Kalkulation anzusetzen ist.
- e. Der Rat beschließt die im §§ 3 und 4 der Gebührensatzung aufgelisteten Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe.
- f. Der Rat beschließt, dass ab dem Jahr 2023 **keine** separate Unterhaltungsgebühr erhoben wird.
- g. Der Rat beschließt, dass für die Nutzer, die vor dem Jahr 2023 ein Grabnutzungsrecht erworben haben, weiterhin bis zum Ende der Laufzeit ihres Nutzungsrechtes eine Unterhaltungsgebühr erhoben wird.

II. Satzungsbeschluss

Der Rat beschließt die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Diepholz in der Fassung des als Anlage I vorliegenden Entwurfs.

Sachverhalt:

Die Stadt Diepholz bewirtschaftet aktuell auf ihrem Gebiet zwei Friedhöfe. Gemäß dem niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) werden für Dienstleistungen und Einrichtungen Verwaltungs- und Benutzungsgebühren erhoben.

Die Gebühren sollen die voraussichtlichen Kosten nicht überschreiten, aber in der Regel decken.

Hierzu soll das Prinzip der Leistungsproportionalität angewandt werden, ein System der Kalkulation angelehnt an das sogenannte „Kölner Modell“. Das Kölner Modell ist neben dem Standard-Modell eine Methode zur Verteilung der auf dem Friedhofsgelände anfallenden Kosten auf die verschiedenen Grabnutzungsrechte. Das Standard-Modell teilt die Kosten

nach der Grabgröße auf. Die Kalkulationsvariante des Kölner Modells sorgt dafür, dass sich die Gebühren, die sich durch die Kostenzuordnung ergeben, für das Urnengrab und Sarggrab einander annähern. Es werden die Kosten grundlegend nach der Frage verteilt „Wie lange nutzt das Grab bzw. der Hinterbliebene unsere öffentliche Einrichtung, den Friedhof?“ Die zur Verfügung gestellte Fläche selbst spielt nun eine geringere Rolle. Dies hat zur Folge, dass es für jedes Grab eine gleich hohe Sockelgebühr gibt. Zusätzlich kommt eine sich nach der Grabgröße unterscheidende Teilgebühr pro Jahr hinzu.

Ebenso wirkt sich der § 2 b UStG ab den 01.01.2023 auf die Grabpflegegebühr aus. Dementsprechend muss zukünftig für die Grabpflege Umsatzsteuer abgeführt werden.

Zur Gebührenkalkulation:

In die Gebührenkalkulation wurden die gebührenfähigen Kosten eingestellt. Für die Kalkulation wurden eigens erstellte Prognosewerte herangezogen, welche auf Grundlage der Aufwandskonten der Stadt Diepholz aus den Jahren 2019-2021 ermittelt wurden. Dazu wird auch die Haushaltsplanung in der Kalkulation berücksichtigt. Die Betriebskosten werden im Kalkulationszeitraum inflationsbedingt ansteigen. Um die Kostensteigerung abzubilden, wurde mit einer Inflationsrate in Höhe von 2,00 % für die Personalkosten und 2,5 % für die Sachkosten gerechnet.

Außerdem soll zukünftig vom Wiederbeschaffungszeitwert und nicht von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abgeschrieben werden. Dadurch würden folgende Vorteile entstehen:

- Die erhöhten Abschreibungen stärken die Innenfinanzierung, wenn zum Ende der Nutzungsdauer die Ersatzinvestition getätigt wird. Damit wird einer Verschlechterung des Verschuldungsgrades entgegengewirkt.
- Durch die Verwendung der jeweils aktuellen Wiederbeschaffungszeitwerte wird eine verursachungsgerechte Belastung des Gebührenzahlers erreicht.

Dafür soll zukünftig auf die Kapitalverzinsung verzichtet werden, da mit dem neuen Urteil vom 17.05.2022 nach Auffassung des OVG Münster (Az.: 9 A 1019/20) der gleichzeitige Ansatz einer Abschreibung nach Wiederbeschaffungszeitwerten sowie einer Nominalverzinsung nach Anschaffungsrestwerten einen doppelten Inflationsausgleich darstellen würde. Die Verwaltung folgt dieser Rechtsauffassung und verzichtet auf die Berechnung mit einem kalkulatorischen Zins.

Schließlich soll aus Vereinfachungsgründen auf die Erhebung einer jährlichen separaten Unterhaltungsgebühr ab dem Jahr 2023 verzichtet werden. Die Gebühr für das Grabnutzungsrecht wird zukünftig die Kosten für die Friedhofsunterhaltung mit abdecken. Für die Nutzungsrechte, welche vor dem Jahr 2023 erworben wurden, soll weiterhin bis zum Ende ihrer Laufzeit eine Unterhaltungsgebühr in Höhe von 5,20 € erhoben werden. Damit sollen die Unterhaltungskosten für die Restlaufzeit abgedeckt werden, da in den Nutzungsgebühren, die vor dem Jahr 2023 kalkuliert wurden, die Kostenpositionen für die Unterhaltungsgebühr nicht berücksichtigt wurden. Den Nutzungsberechtigten soll im Laufe des Jahres 2023 die Ablösung der Unterhaltungsgebühr für die Restlaufzeit angeboten werden.

Hinweis: Nach § 13 Abs. 4 Nr. 3 Bestattungsgesetz werden die Regelungen des § 5 Abs. 2 S. 2 und 3 NKAG aufgehoben. Demnach darf die Kalkulation einen Zeitraum von 3 Jahren überschreiten und die Über- sowie Unterdeckungen sind nicht auszugleichen.

Der Neuerlass der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe ist die Konsequenz aus der Einführung des 2 b UStG sowie die Änderung des Kalkulationsmodelles.

Finanzierung:

Durch die neue Kalkulation werden die Gebühren der aktuellen Kostenentwicklung angepasst. Für die Aufstellung des Haushaltes 2023 wird von geminderten Erträgen bei den

Benutzungs- und Unterhaltungsgebühren von jeweils rd. 30.000 € ausgegangen.

Anlagen:

Anlage I Entwurf der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt
Diepholz

Anlage II Kalkulation der Friedhofsgebühren

gez. Marré
Bürgermeister